

Thommel zu geschworen rathmann geforn und uns zu bestettigen zu geschickt, und wir von in darumb gebeten sint, haben wir euch dieselbigen geforn burgermeister und rathmann uff diß kunstige jarn bestettiget und konfirmiret, bestettiget und konfirmiren die darzu also geinwertiglich¹⁾ in und mit craft dißs brives und begern von euch allen und iedem in sunderheit, ernstlich gebietend, ir wollet den genannten burgermeister und rathmann diß kunstige iar auß an unßer stat gevolgig und gehorsam sein und euch nach in²⁾ in allen rebedelichen und zcimlichen sachen uns, unßer herschaft, der stat und euch selbst zu eren und zu gute genplichen richten und das in keine weisse wegern³⁾ nach anders halben bei vormeidunge unßer ungnade und swerer straffe. Kompt uns von euch allen und iedem uber ernste meinunge zu gutem danke. Geben zu Kempniz uffm closter am sonntag Esto mihi⁴⁾ Anno dm. 2c. octuagesimo.“

(Wustmann, Quellen zur Geschichte Leipzigs, Bd. II, S. 132.)

¹⁾ gegenwärtig. ²⁾ ihnen. ³⁾ weigern. ⁴⁾ 12. Februar.

5. Eidesleistung eines bestätigten Rathsherrn.

„An dem Ampt des Ratstuels, dorzu ich verordent und mich begeben habe, wil ich mich getrewlich halten, und sitzen deme Armen als deme Reichen, und das nicht lassen wieder¹⁾ durch liebe, leide, gunst, gift²⁾, gabe, forcht, fruntschaft, feintschaft noch keiner andern sachen willen, auch des Rats heimlichkeit nicht melden noch offenbaren, alles treulich und ungeferlich, als mir Gott helfe.“

(Wustmann, Quellen zur Geschichte Leipzigs, Bd. II, S. 165.)

[Später traten an die Stelle des einen Rates (bestehend aus Bürgermeister und elf Ratmannen) drei Räte in derselben Zusammensetzung. (Vgl. Urkunde vom 1. Juli 1469: „Bij sonnabend . . . sint alle drey rete . . . bei einander gewest“.) Jedes Drittel von den (später) auf Lebenszeit gewählten Ratmannen amtierte ein Jahr. Nur bei außerordentlichen Gelegenheiten tagten alle drei Räte gemeinschaftlich. Der amtierende Rat führte die Bezeichnung „der sitzende“ im Gegensatz zum „ruhenden.“]

6. Herzog Georg überläßt der Stadt Leipzig die obere Gerichtsbarkeit für 3000 rh. fl. 1508.

„Wir Georg von Gottes Gnaden / Herzog zu Sachsen u. s. w. bekennen / daß wir . . . unsern Unterthanen / ihigen und zukünftigen Räten / und Gemeinen der Stadt Leipzig / alle und jegliche Gerichte / Oberst und Niederst / über Hals und Hand / in aller Maß / . . . vor drey tausend Rheinische Gulden erblich und ewiglich verkaufft haben. . . . Doch haben wir uns / allen unsern Erben und Nachkommen außgezogen und vorbehalten / die Freyheit unserß Fürstlichen Schlosses zu Leipzig / desgleichen unser Hoff-Gesinde / Amptleute / und wesentliche Dienst-Bothen / über welche . . . ohne unser sonderliche Zulassung oder Befehl nicht soll gerichtet werden . . . Wir wollen auch unsere Univerßität zu Leipzig / und derselben Personen / auch aller Geistlichkeit / und sonst jedermann / hiermit ihre Privilegia und Freyheit nicht verkürzen / sondern solches alles soll seine Freyheit und Gerechtigkeit nach alten Verkommen / Übung / Ordnung / oder Verschreibung / unverändert behalten. Alles treulich und ungeferlich. . . . Zu Urkund und steter Haltung / haben wir diesen unsern Brief mit unser eigenen Handhschrift und anhangenden Insiegel gezeichnet / und versiegelt. Der gegeben ist zu Leipzig / am Montage nach dem Sonntage Cantate / nach Christi unserß lieben Herrn Geburt / tausend / fünffhundert / und im achten Jahre.“

(Boigel, Annales . . . , S. 80.)

¹⁾ weder. ²⁾ gift = Gabe (vgl. Mitgift).